

Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäß § 6(2) AufG§ 6 (2) AufG
Art. 8 EMRK**Sachverhalt:**

Der Bf. ist Staatsangehöriger des ehemaligen Jugoslawien, lebt seit 1985 in Österreich und verfügt seitdem jeweils über gültige Sichtvermerke. Er ist mit einer österr. Staatsbürgerin seit 1988 verheiratet und hat mit ihr drei gemeinsame Kinder, die ebenfalls österr. Staatsbürger sind. Er ist in Wien beschäftigt.

Der letzte Sichtvermerk für den Bf. lief am 6.3.1993 ab. Dem Bf. wurde, als er am 9.3.1993 versuchte, einen Antrag auf Verlängerung des Sichtvermerks bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde einzubringen, zuerst eine Verlängerung seines zum Zeitpunkt der beabsichtigten Antragstellung noch gültigen Reisepasses und danach die Verlängerung des ebenfalls noch gültigen Befreiungsscheines aufgetragen. Er versuchte danach die Einbringung durch seine Ehefrau. Als er persönlich vorsprechen wollte, wurde ihm mitgeteilt, dass aufgrund des (am 1.7.1993) in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes eine andere Behörde zuständig sei. Daraufhin stellte der Bf. am 2.7.1993 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. In der Folge wurde dem Bf. jedoch mitgeteilt (nachdem er Mitte August zu einer Verhandlung geladen worden war), dass der Antrag nicht weiter bearbeitet werden könne, da er nur noch einen Erstantrag vom Ausland aus stellen könne. Der Bf. stellte daher am 4.7.1994 bei der Österr. Botschaft Preßburg einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Antrag durch einen Dritten eingebracht worden sei, und sich der Bf. zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland befunden habe. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit der Begründung abgewiesen, der Bf. habe sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland befunden und halte sich seit Ablauf seines Sichtvermerks illegal im Inland auf (§ 6 (2) AufG iVm. § 10 (1) Z. 4 FrG). Dagegen richtet sich die vorliegende Bsw. an den VfGH.

Rechtsausführungen:

Wie der VfGH bereits im [Erkenntnis vom 16.7.1995, B 1611-1614/94 \(= NL 95/5/12\)](#), dargelegt hat, ist in den - vom Regelungssystem des § 6 (2) AufG nicht erfassten - Fällen, in denen sich Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, abhängig von der jeweiligen Gestaltung des Falles, im Wege der Analogie entweder die Regelung des § 6 (2) erster Satz AufG, wonach Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vom Ausland aus zu stellen sind, oder aber § 6 (2) zweiter Satz AufG, wonach solche Anträge auch vom Inland aus gestellt werden können, anzuwenden.

Die belangte Behörde hat im Falle des Bf., der bereits seit 10 Jahren rechtmäßig in Österreich lebt, mit einer österr. Staatsangehörigen verheiratet ist - auch die drei gemeinsamen Kinder sind österr. Staatsbürger - und der hier beschäftigt und sozial integriert ist, durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung der verspäteten Antragstellung dem § 6 (2) AufG einen verfassungswidrigen, weil gegen Art. 8 EMRK verstoßenden Inhalt unterstellt. Der Bescheid wird aufgehoben.

E.M.T.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)